

Vertragsbestandteil MO 14.2

Klausel TK 7723 – De- und Remontagekosten infolge eines Mangels

Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 2 d) aa) leistet der Versicherer Entschädigung für 80 % der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden wären.